

Ergänzende Bedingungen

der EWE NETZ GmbH (EWE NETZ) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Bremervörde und in Cuxhaven

1 Baukostenzuschuss (vergleiche § 9 AVBWasserV)

- 1.1 Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Bremervörde und in Cuxhaven dienen, werden von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse erhoben.
- 1.2 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil ist nach dem Leitungsquerschnitt des Hausanschlusses bemessen.

Baukostenzuschuss für jeden Hausanschluss	Euro (netto)	Euro (brutto)
Q ₃ =4 (maximal Durchfluss bis 5 m ³ /h und Querschnitt bis d 40)	395,00	422,65
Q ₃ =10 (maximal Durchfluss bis 12 m ³ /h und Querschnitt von d 63)	895,00	957,65

Bei einer Belastung über 12 m³/h oder einem Querschnitt größer als d 63 (Q₃=10) des Hausanschlusses wird der Baukostenzuschuss gesondert ermittelt.

2 Hausanschluss (vergleiche § 10 AVBWasserV)

- 2.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses, von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung und der Messeinrichtung, wird dem Anschlussnehmer ein pauschaler Hausanschlusspreis berechnet:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Bis zu einer Anschlusslänge von 30 m und bis zu einem Querschnitt bis d 40 (Q ₃ =4)	1.367,58	1.463,31
Bis zu einer Anschlusslänge von 30 m und bis zu einem Querschnitt von d 63 (Q ₃ =10)	1.460,72	1.562,97
Bei einer Anschlusslänge über 30 m bis einschließlich 100 m erhöht sich der Hausanschlusspreis pro angefangenen Meter Mehrlänge um	20,61	22,05

- 2.2 Für Anlagen mit einem Querschnitt größer d 63 (Q₃=10), oder einer Anschlusslänge von mehr als 100 m, wird der Hausanschlusspreis gesondert ermittelt.
Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwerisse wie zum Beispiel Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen auf, so werden diese Mehrkosten dem Anschlussnehmer zusätzlich berechnet.
- 2.3 Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von ihm zu erstatten.

3 Bauwasseranschluss (vergleiche § 22 AVBWasserV)

- 3.1 Für Bauvorhaben (bis einschließlich 6 Wohnungen) können zur Bauwasser- versorgung zeitlich begrenzte „feste“ Anschlüsse in Verbindung mit einem Auftrag zur Errichtung eines Wasserhausanschlusses beantragt werden. Mit der Beantragung kann anstelle eines gemessenen Wasserverbrauchs – unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch – eine pauschalierte Wassermenge von 80 m³ Wasser je Bauobjekt vereinbart werden und gilt beim Entfernen der Bauwasserzapfstelle als verbraucht. Die Art des Bauobjektes (Fertigbau, Teilfertigbau und so weiter) hat keinen Einfluss auf die Pauschalabrechnung. Der Antragsteller hat EWE NETZ die für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten inklusive der pauschalierten Wassermenge zu erstatten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und betragen:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Bauwasseranschluss	515,99	552,11

Der Bauwasseranschluss darf für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten betrieben werden.

- 3.2 Für größere Bauobjekte mit mehr als 6 Wohnungen muss ein Wasserzähler eingebaut werden. Für kleinere Bauobjekte kann dies auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Der Kunde hat dazu gemäß § 11

Absatz 1 AVBWasserV eine frostfreie Anschlussmöglichkeit (Kunststoff-Zählerschacht) bauseitig zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung der Anschlusskosten erfolgt dann auf der Basis eines separaten Angebotes.

- 3.3 Alternativ können zur Bauwasser- versorgung leihweise „mobile“ Standrohre mit Zähler eingesetzt werden; hierfür ist zwischen dem Nutzer und EWE NETZ ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (vergleiche § 13 AVBWasserV)

Nur ein im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragener Installateur darf die erstmalige sowie jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter der Hauptabsperrereinrichtung beantragen, wenn diese und der Hausanschluss fertiggestellt sind. Für die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird kein separater Kostenbeitrag erhoben. Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Kundenanlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt wurde, berechnet EWE NETZ die Kosten, die aufgrund des erneuten Versuches der Inbetriebsetzung entstanden sind, wie folgt an den Kunden weiter:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Erneuter Versuch der Inbetriebsetzung	65,00	77,35

5 Nachprüfung von Messeinrichtungen (vergleiche § 19 AVBWasserV)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Vom Kunden beauftragter Zählertausch (bis einschließlich Q ₃ =16)	103,00	122,57
Zuzüglich Kosten für die Prüfung der Messeinrichtung der jeweiligen Prüfstelle	variabel	variabel

Für Großwasserzähler (ab Q₃=25) erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand. Werden die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, trägt EWE NETZ die Kosten.

6 Abrechnung, Abschlagszahlungen (vergleiche §§ 24, 25, 27 AVBWasserV)

- 6.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
Der Kunde leistet monatlich Abschlagszahlungen jeweils bis zum 1. eines Monats auf den Wasserverbrauch. EWE NETZ ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend des Jahresverbrauches unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und/oder aller sonst maßgeblichen Umstände ermittelt. Sie können auf begründeten Antrag des Kunden zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden. EWE NETZ erstellt nach Ablauf des Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Ergibt die Jahresabrechnung einen zu zahlenden Betrag zu Lasten des Kunden, wird der Rechnungsbetrag zu dem darin angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. EWE NETZ ist aus wichtigen oder aus betrieblichen Gründen berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, zum Beispiel wenn der Kunde nicht genügend Gewähr für eine Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen bietet oder Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erteilt, die zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang zu bezahlen ist.
- 6.2 EWE NETZ führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eines der Vertragspartner wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

7 Zwischenablesung, Zwischenabrechnung

Die Ablesung der Messeinrichtung beziehungsweise die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen gemäß §§ 20, 24 AVBWasserV zu einem von EWE NETZ bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von EWE NETZ verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch EWE NETZ, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet. Entsprechendes gilt, soweit auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen Vornahme eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) erfolgt.

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Entgelt für eine Zwischenablesung beziehungsweise Ablesung anstelle Selbstablesung	25,21	30,00
Entgelt für eine Zwischenabrechnung	21,01	25,00

8 Zahlung, Verzug (vergleiche § 27 AVBWasserV)

8.1 Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgen.

8.2 Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen wird dem Kunden bei Zahlungsverzug berechnet:

	Euro
Für die schriftliche Mahnung	2,00

Die Mahnkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Mahnkosten gestattet.

9 Unterbrechung, Wiederaufnahme der Versorgung

(vergleiche § 33 AVBWasserV)

EWE NETZ erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses.

9.1 Arbeiten während der Regelarbeitszeit

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Unterbrechung (ohne USt.)	65,00	–
Wiederherstellung Anschlussnutzung	65,00	77,35

Regelarbeitszeit: Mo. bis Do. 8:00 bis 16:30 Uhr und Fr. 8:00 bis 13:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

9.2 Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) werden zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen folgende Zuschläge erhoben:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Unterbrechung (ohne USt.)	25,00	–
Wiederherstellung	25,00	29,75

9.3 Vergebliche Versuche

Scheitert ein Unterbrechungs- beziehungsweise Wiederherstellungsversuch aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so zahlt der Kunde EWE NETZ grundsätzlich einen pauschalen Kostenbeitrag:

	Euro (netto)
Pauschaler Kostenbeitrag für gescheiterte Unterbrechungs- beziehungsweise Wiederherstellungsversuche (ohne USt.)	50,00

9.4 Stornierung eines Sperr-/Entsperrauftrages

Wird ein Sperr-/Entsperrauftrag storniert, bevor die Beauftragten von EWE NETZ die Fahrt angetreten haben, so zahlt der Kunde EWE NETZ einen pauschalen Kostenbeitrag:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Stornokosten	20,00	23,80

9.5 Besondere Kosten bei Außensperrungen

a) Im Fall der physischen Abtrennung des Netzanschlusses (Außensperrung) zahlt der für die Außensperrung verantwortliche Kunde EWE NETZ einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 65,00 Euro netto (unterliegt nicht der Umsatzsteuer).

b) Im Fall der Wiederherstellung des Netzanschlusses nach der Außensperrung zahlt der die Wiederherstellung veranlassende Kunde EWE NETZ einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 65,00 Euro netto beziehungsweise 77,35 Euro brutto.

Für gescheiterte Versuche der Außensperrung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses zahlt der für die Außensperrung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses nach Buchstabe a) oder b) Verantwortliche, sofern er das Scheitern zu vertreten hat, je gescheitertem Versuch einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro netto beziehungsweise 59,50 Euro brutto. Dies gilt auch, wenn statt der Außensperrung die Sperrung am Zähler vorgenommen wurde. Ein Versuch ist kostenpflichtig, sobald die Beauftragten von EWE NETZ die Fahrt zum Netzanschluss angetreten haben.

Kontrolle von Sperrungen

Sollte sich im Rahmen einer Sperrkontrolle herausstellen, dass die Sperrung ohne das Einverständnis von EWE NETZ aufgehoben wurde, zahlt der Kunde einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 65,00 Euro netto (unterliegt nicht der Umsatzsteuer) für die erneute Sperrung, soweit der Kunde die Entsperrung zu vertreten hat. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass die Kosten der Sperrung überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

10 Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt jeweils mit den aufgeführten Nettopreisen, die Umsatzsteuer wird jeweils in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

11 Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Bremervörde und in Cuxhaven“ treten am 01.01.2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser im Gebiet der Stadt Bremervörde und in Cuxhaven.

Oldenburg, im November 2022
EWE NETZ GmbH